

FELIX SCHUMANN

# Die Autonomie des Individuums

*Grundlagen der  
Rechtswissenschaft*

---

**Mohr Siebeck**

# Grundlagen der Rechtswissenschaft

herausgegeben von

Marietta Auer, Horst Dreier und Ulrike Müßig

52





Felix Schumann

# Die Autonomie des Individuums

Eine Annäherung an einen Schlüsselbegriff  
des Rechts aus medizin-, familien- und betreuungs-  
rechtlicher Perspektive

Mohr Siebeck

*Felix Schumann*, geboren 1996; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Münster; 2020 Erstes Juristisches Staatsexamen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie der Universität Münster; Rechtsreferendariat am Landgericht Münster; 2024 Promotion.

D6

Zugl.: Münster (Westf.), Univ., Diss. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 2024

ISBN 978-3-16-163770-4 / eISBN 978-3-16-163771-1

DOI 10.1628/978-3-16-163771-1

ISSN 1614-8169 / eISSN 2569-3964 (Grundlagen der Rechtswissenschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von SatzWeise in Bad Wünnenberg aus der Times gesetzt, von der Druckerei AZ Druck und Datentechnik in Kempten auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

# Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2022/2023 von der Juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtsphilosophie und Medizinrecht.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Thomas Gutmann, für die frühe Förderung schon während meiner Studienzeit und die kontinuierliche Unterstützung bei der Anfertigung dieser Dissertation.

Bei Herrn Prof. Dr. Oliver Lepsius bedanke ich mich für die umgehende Erstellung des Zweitgutachtens.

Bedanken möchte ich mich außerdem bei den Herausgebern der Schriftenreihe „Grundlagen der Rechtswissenschaft“, Frau Prof. Dr. Marietta Auer, Herrn Prof. Dr. Horst Dreier und Frau Prof. Dr. Ulrike Müßig, für die Aufnahme meiner Arbeit in ihre Reihe.

Mein Dank gilt darüber hinaus dem gesamten Team des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Rechtsphilosophie und Medizinrecht in Münster, mit dem ich – angefangen als studentische Hilfskraft – über sechs Jahre zusammenarbeiten durfte. Es war mir eine große Freude! Stellvertretend für das gesamte Lehrstuhl-Team sei hier Frau Petra Wedeking genannt.

Meinem Vater, Herrn Dr. Klaus Peter Schumann, danke ich dafür, die mühevollen Arbeit des Korrekturlesens übernommen zu haben. Ihm und meiner Mutter, Frau Dr. Sigrid Eilers-Schumann, bin ich für die stete Unterstützung meines Ausbildungsweges sehr dankbar.

Schließlich danke ich allen, die mich während meiner Dissertationszeit begleitet und unterstützt haben.

Münster, im September 2024

Felix Schumann



# Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsverzeichnis . . . . .	XIII
A. Einleitung . . . . .	1
I. <i>Einführung</i> . . . . .	1
II. <i>Gegenstand der Untersuchung</i> . . . . .	3
1. Eingrenzung . . . . .	4
2. Beispielfälle . . . . .	5
3. Autonomie, Selbstbestimmung, „Haben“ und „Ausüben“ von Rechten . . . . .	7
III. <i>Gang der Untersuchung</i> . . . . .	11
B. Das selbstbestimmte Individuum in der deutschen Rechtsordnung	13
I. <i>Art. 1 Abs. 1 GG – Menschenwürde</i> . . . . .	14
1. Kernelemente individueller Freiheit und elementarer Basisgleichheit . . . . .	14
2. Die „Menschenbildformel“ des Bundesverfassungsgerichts	18
3. Drei Elemente einer rechtlichen Operationalisierbarkeit . . .	20
II. <i>Art. 2 Abs. 1 GG – Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit</i> . . . . .	25
1. Die allgemeine Handlungsfreiheit . . . . .	25
2. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht . . . . .	26
III. <i>Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG – Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit</i> . . . . .	29
IV. <i>Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG – Die Freiheit der Person</i> . . . . .	34
V. <i>Freiheitsschutz durch den Staat – Die objektiv-rechtliche Dimension der Grundrechte</i> . . . . .	35



<i>VI. Stat pro ratione voluntas – Die zivilrechtliche Privatautonomie</i>	41
<i>VII. Volenti non fit iniuria – Die Einwilligung als Ausdruck von Selbstbestimmung</i>	45
<i>VIII. Die liberale Konzeption der Strafrechtsordnung</i>	48
C. Theorie eines rechtlichen Autonomiebegriffs	53
I. <i>Drei Gründe für die Fehldeutung und Strukturlosigkeit von Autonomie im Recht</i>	56
1. Ideale Autonomie („Autonomie i“) als Maßstab für das Recht?	57
2. Begrenzte Rationalität – begrenzte Relevanz. Der Einfluss der <i>Behavioral Law &amp; Economics</i> -Forschung auf einen rechtlichen Autonomiebegriff	71
3. „Beeinflussbarkeit“ als Achillesferse des Autonomieprinzips?	86
II. <i>Das originäre, normative Verständnis von Autonomie im Recht: „Autonomie r“ als Kompetenz und Recht zur Selbstbestimmung</i>	90
1. Die eigenständige Funktion des rechtlichen Autonomiebegriffs: Leitbild statt Wirklichkeitsbild	92
2. Schwellenkonzept	98
3. Die faktische Voraussetzung der Autonomie r-Schwelle ( <i>capacity</i> bzw. „faktisches Können“): Die Selbstbestimmungsfähigkeit	102
4. Die normative Zuschreibung der Autonomiekompetenz ( <i>competence</i> bzw. „rechtliches Können“)	109
5. Autonomiedefizite bei grundsätzlich kompetenten Personen	113
6. Unterhalb der Autonomie r-Schwelle: Fürsorge statt Selbstbestimmung	119
7. Autonomie und Paternalismus	122
8. Autonomie und Selbstverantwortung	128
III. <i>Subjektives Recht und Autonomie</i>	129
1. Willentheorie vs. Interessentheorie	130
2. „Autonomie r“ als zentraler Inhalt, „Autonomie i“ als wesentlicher Schutzzweck subjektiver Rechte	135
3. „Haben“ und „Ausüben“ subjektiver Rechte	136
4. Das Selbstbestimmungsrecht oder die Selbstbestimmungsrechte?	140

<i>IV. Fazit</i> . . . . .	142
D. Nachweis des rechtlichen Autonomiebegriffs in der Rechtsordnung . . . . .	149
<i>I. Normative Anknüpfungspunkte im einfachen Recht</i> . . . . .	149
1. Zivilrechtliche Handlungsfähigkeiten . . . . .	149
2. Die Einwilligungsfähigkeit . . . . .	164
3. Die mutmaßliche Einwilligung/Mutmaßlicher Wille . . . . .	172
4. Das Betreuungsrecht . . . . .	174
5. Strafrechtliche „Handlungsfähigkeiten“ . . . . .	185
6. Verwaltungsrechtliche Handlungsfähigkeiten . . . . .	187
7. Einfachrechtliche Anforderungen an die Freiwilligkeit von Entscheidungen grundsätzlich kompetenter Personen . . . . .	188
8. Die gesetzliche Vertretung im Falle nicht bestehender Handlungsfähigkeit . . . . .	198
9. Fazit . . . . .	204
<i>II. Verfassungsrechtliche Dimension: Die Grundrechtsmündigkeit</i> . . . . .	207
1. Gegenargumente . . . . .	208
2. Prämissenprobleme in der Diskussion . . . . .	231
3. Was bleibt? Brauchbare Erkenntnisse aus der Diskussion um eine Grundrechtsmündigkeit . . . . .	264
<i>III. Alternativvorschlag einer Grundrechtsdispositionsfähigkeit</i> . . . . .	268
1. Begriffliche Klärung . . . . .	269
2. Konzeption . . . . .	275
3. (Beschränkung der) Grundrechtsdispositionsfähigkeit als Grundrechtseingriff . . . . .	293
4. Umsetzung und verfassungsrechtliche Rechtfertigung . . . . .	295
5. Fazit . . . . .	297
E. Autonomieschutzpflicht des Staates . . . . .	301
<i>I. Herleitung und Struktur grundrechtlicher Schutzpflichten im Allgemeinen</i> . . . . .	302
1. Herleitung . . . . .	302
2. Struktur . . . . .	304
<i>II. Schutzpflicht aus der „Haben“-Position: Substanzschutzpflicht</i> . . . . .	311
<i>III. Schutzpflicht aus der „Ausüben“-Position: Autonomieschutzpflicht</i> . . . . .	314

1. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	315
2. Lindner: Schutz der Entscheidungsalternative . . . . .	318
3. Kuch: Freiheitsschutzpflicht und Unterstützungsgebot . . . . .	319
4. Eigener Ansatz für eine Autonomieschutzpflicht . . . . .	323
<i>IV. Fazit</i> . . . . .	331
F. „Natürliche“ Autonomie („Autonomie n“) – Alternativkonzept oder kompatible Ergänzung? . . . . .	335
<i>I. Begrifflichkeit</i> . . . . .	336
<i>II. Grundlagen der Entwicklungsdynamik</i> . . . . .	339
1. Rechtsphilosophie: Erweiterung der Paternalismuskritik auf den sog. „weichen“ Paternalismus . . . . .	340
2. Medizinethik: Autonomieschutz als Gegenstand des Fürsorgeprinzips . . . . .	341
3. Internationalrechtliche Einflüsse . . . . .	345
4. Reform des deutschen Betreuungsrechts . . . . .	354
5. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	364
<i>III. Theorie der „natürlichen“ Autonomie („Autonomie n“)</i> . . . . .	370
1. Konsequentialistischer Wohlergehensschutz vs. deontologischer Würdeschutz . . . . .	370
2. Das Verhältnis von Menschenwürde und Autonomie . . . . .	376
3. Materielle Operationalisierbarkeit der „natürlichen“ Autonomie über „Haben“-Position . . . . .	400
4. Zwischenergebnis . . . . .	408
<i>IV. Dogmatische Implementierung von „Autonomie n“ in das grundlegende Autonomie-Schwellenkonzept</i> . . . . .	409
1. Keine eigene Handlungskompetenz . . . . .	409
2. Beschränkung der Fremdkompetenz . . . . .	410
<i>V. Fazit</i> . . . . .	426
G. Anwendung des rechtlichen Autonomiebegriffs auf medizinrechtliche Praxisfragen . . . . .	433
<i>I. Die Selbstbestimmung einwilligungsfähiger Minderjähriger in der medizinischen Behandlung</i> . . . . .	433
1. Vertretene Lösungsmöglichkeiten . . . . .	434

2. Lösung auf der Grundlage des entwickelten rechtlichen Autonomiebegriffs . . . . .	437
<i>II. Bindungswirkung einer Patientenverfügung bei entgegenstehendem „natürlichen“ Willen eines nicht mehr einwilligungsfähigen (Demenz-)Patienten . . . . .</i>	<i>448</i>
1. Vertretene Lösungsmöglichkeiten . . . . .	449
2. Lösung auf der Grundlage des entwickelten rechtlichen Autonomiebegriffs . . . . .	453
H. Schlussbetrachtung: Fünf wesentliche Erkenntnisse über Autonomie als Rechtsbegriff . . . . .	467
Literaturverzeichnis . . . . .	469
Register . . . . .	503



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsübersicht . . . . .	VII
A. Einleitung . . . . .	1
I. <i>Einführung</i> . . . . .	1
II. <i>Gegenstand der Untersuchung</i> . . . . .	3
1. Eingrenzung . . . . .	4
2. Beispielsfälle . . . . .	5
3. Autonomie, Selbstbestimmung, „Haben“ und „Ausüben“ von Rechten . . . . .	7
III. <i>Gang der Untersuchung</i> . . . . .	11
B. Das selbstbestimmte Individuum in der deutschen Rechtsordnung	13
I. <i>Art. 1 Abs. 1 GG – Menschenwürde</i> . . . . .	14
1. Kernelemente individueller Freiheit und elementarer Basisgleichheit . . . . .	14
2. Die „Menschenbildformel“ des Bundesverfassungsgerichts	18
3. Drei Elemente einer rechtlichen Operationalisierbarkeit . . .	20
II. <i>Art. 2 Abs. 1 GG – Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit</i> . . . . .	25
1. Die allgemeine Handlungsfreiheit . . . . .	25
2. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht . . . . .	26
III. <i>Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG – Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit</i> . . . . .	29
IV. <i>Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG – Die Freiheit der Person</i> . . . . .	34
V. <i>Freiheitsschutz durch den Staat – Die objektiv-rechtliche Dimension der Grundrechte</i> . . . . .	35

VI. <i>Stat pro ratione voluntas – Die zivilrechtliche Privatautonomie</i>	41
VII. <i>Volenti non fit iniuria – Die Einwilligung als Ausdruck von Selbstbestimmung</i> . . . . .	45
VIII. <i>Die liberale Konzeption der Strafrechtsordnung</i> . . . . .	48
C. Theorie eines rechtlichen Autonomiebegriffs . . . . .	53
I. <i>Drei Gründe für die Fehldeutung und Strukturlosigkeit von Autonomie im Recht</i> . . . . .	56
1. Ideale Autonomie („Autonomie i“) als Maßstab für das Recht? . . . . .	57
a) Überblick über verschiedene Konzepte idealer Autonomie	58
b) Probleme der Übertragung idealer Autonomiekonzepte auf das Recht . . . . .	68
2. Begrenzte Rationalität – begrenzte Relevanz. Der Einfluss der <i>Behavioral Law &amp; Economics</i> -Forschung auf einen rechtlichen Autonomiebegriff . . . . .	71
a) Der deskriptive Befund der Verhaltenspsychologie . . . . .	72
b) Autonomietheoretische Bedeutung? Probleme der Übertragung der „bounded rationality“-Theorie auf das Recht . . . . .	75
aa) Der „libertäre ‚nudge‘-Paternalismus“: Ersatz eines Autonomiekonzepts durch ein Rationalitätskonzept? . . . . .	76
bb) Rationalitätsdefizite als Autonomiedefizite? . . . . .	84
3. „Beeinflussbarkeit“ als Achillesferse des Autonomieprinzips? . . . . .	86
II. <i>Das originäre, normative Verständnis von Autonomie im Recht: „Autonomie r“ als Kompetenz und Recht zur Selbstbestimmung</i>	90
1. Die eigenständige Funktion des rechtlichen Autonomiebegriffs: Leitbild statt Wirklichkeitsbild . . . . .	92
a) Normatives Autonomieverständnis . . . . .	94
b) Normative Anforderungen an die Konzeption eines rechtlichen Autonomiebegriffs . . . . .	95
2. Schwellenkonzept . . . . .	98
3. Die faktische Voraussetzung der Autonomie r-Schwelle ( <i>capacity</i> bzw. „faktisches Können“): Die Selbstbestimmungsfähigkeit . . . . .	102
a) Kognitive und voluntative Voraussetzungen: Einsichts-, Urteils- und Steuerungsfähigkeit . . . . .	103

b) „Freier Wille“?	106
c) „Relative“ Selbstbestimmungsfähigkeit?	107
4. Die normative Zuschreibung der Autonomiekompetenz ( <i>competence</i> bzw. „rechtliches Können“)	109
5. Autonomiedefizite bei grundsätzlich kompetenten Personen	113
a) (Fehlende) Freiwilligkeit als normatives Konzept: Zwang, Irrtümer, Täuschung	113
b) Eigene Schwellen- und Minimalkonzeption der Freiwilligkeit	118
6. Unterhalb der Autonomie r-Schwelle: Fürsorge statt Selbstbestimmung	119
7. Autonomie und Paternalismus	122
8. Autonomie und Selbstverantwortung	128
<i>III. Subjektives Recht und Autonomie</i>	129
1. Willentheorie vs. Interessentheorie	130
a) Der „klassische“ Streit	130
b) Die autonomietheoretische Dimension	132
2. „Autonomie r“ als zentraler Inhalt, „Autonomie i“ als wesentlicher Schutzzweck subjektiver Rechte	135
3. „Haben“ und „Ausüben“ subjektiver Rechte	136
4. Das Selbstbestimmungsrecht oder die Selbstbestimmungsrechte?	140
<i>IV. Fazit</i>	142
D. Nachweis des rechtlichen Autonomiebegriffs in der Rechtsordnung	149
<i>I. Normative Anknüpfungspunkte im einfachen Recht</i>	149
1. Zivilrechtliche Handlungsfähigkeiten	149
a) Die Rechtsfähigkeit	149
b) Die Handlungsfähigkeit	154
aa) Handlungsfähigkeit als Schwellenkonzept	155
bb) Die Geschäftsfähigkeit	156
(1) Die „Zwischenstufe“ der beschränkten Geschäftsfähigkeit	158
(2) § 105a BGB	161
cc) Die (bedingte) Deliktsfähigkeit	162
dd) Weitere Regelungen der Handlungsfähigkeit im Zivilrecht	164
2. Die Einwilligungsfähigkeit	164



3. Die mutmaßliche Einwilligung / Mutmaßlicher Wille . . . . .	172
4. Das Betreuungsrecht . . . . .	174
a) Die Konzeption des Betreuungsrechts und ihre ungewollt paternalistische Tendenz . . . . .	174
b) Rückkehr zum Schwellenkonzept: Die Trennung von selbstbestimmungsfähigen und nicht- selbstbestimmungsfähigen Betreuten . . . . .	177
c) „Doppelkompetenz“ zwischen Betreuer und selbstbestimmungsfähigem Betreuten? . . . . .	182
5. Strafrechtliche „Handlungsfähigkeiten“ . . . . .	185
6. Verwaltungsrechtliche Handlungsfähigkeiten . . . . .	187
7. Einfachrechtliche Anforderungen an die Freiwilligkeit von Entscheidungen grundsätzlich kompetenter Personen . . . . .	188
a) Relevante Irrtümer . . . . .	189
b) Autonomie vs. Ausbeutung . . . . .	194
8. Die gesetzliche Vertretung im Falle nicht bestehender Handlungsfähigkeit . . . . .	198
9. Fazit . . . . .	204
<i>II. Verfassungsrechtliche Dimension: Die Grundrechtsmündigkeit</i>	207
1. Gegenargumente . . . . .	208
a) Begriff . . . . .	208
b) Keine Anknüpfungspunkte in Verfassung und Rechtsprechung . . . . .	210
c) Keine Unterscheidung zwischen Haben und Ausüben im Grundgesetz . . . . .	215
d) „Schwächung der personalen Substanz grundrechtlicher Freiheitsverbürgungen“ . . . . .	222
e) Unzulässige Gleichsetzung von Grundrechten und einfachem Recht . . . . .	225
f) Kein rechtliches Problem . . . . .	229
2. Prämissenprobleme in der Diskussion . . . . .	231
a) Staat, Eltern, Dritte? Die relevante Rechtsbeziehung . . . . .	231
b) Spannungsverhältnis zwischen Elternrecht und Grundrechten des Minderjährigen . . . . .	233
aa) Bisherige Lösungsansätze . . . . .	233
bb) Begrenzung des Elternrechts . . . . .	237
(1) Inhalt und Außenschranke des Elternrechts . . . . .	237
(2) Innenschranke des Elternrechts: Erziehungs- bedürftigkeit und Selbstbestimmungsfähigkeit . . . . .	243

(3) Vereinbarkeit von § 1626 Abs. 2 S. 1 BGB mit einer Schwellenkonzeption . . . . .	247
(4) Auflösung des Spannungsverhältnisses . . . . .	250
(5) Konsequenz für die Geltung der Grundrechte im Eltern-Kind-Verhältnis . . . . .	253
(6) Zwischenergebnis . . . . .	254
c) Generalisierung und Altersgrenzen im Interesse der Rechtssicherheit? . . . . .	255
d) Minderjährigenschutz als Selbstzweck? . . . . .	258
e) Kategorisierung von Grundrechten in Handlungs- und Schutzrechte? . . . . .	260
f) Beschränkung auf Minderjährige? . . . . .	263
3. Was bleibt? Brauchbare Erkenntnisse aus der Diskussion um eine Grundrechtsmündigkeit . . . . .	264
<i>III. Alternativvorschlag einer Grundrechtsdispositionsfähigkeit . . . . .</i>	<i>268</i>
1. Begriffliche Klärung . . . . .	269
a) Grundrechtsdispositionsfähigkeit vs. Grundrechtsmündigkeit . . . . .	269
b) Grundrechtsdisposition vs. Grundrechtsverzicht . . . . .	270
2. Konzeption . . . . .	275
a) Allgemeines . . . . .	276
b) Einzelne Grundrechte . . . . .	278
3. (Beschränkung der) Grundrechtsdispositionsfähigkeit als Grundrechtseingriff . . . . .	293
4. Umsetzung und verfassungsrechtliche Rechtfertigung . . . . .	295
5. Fazit . . . . .	297
 E. Autonomieschutzpflicht des Staates . . . . .	 301
<i>I. Herleitung und Struktur grundrechtlicher Schutzpflichten im   Allgemeinen . . . . .</i>	<i>302</i>
1. Herleitung . . . . .	302
2. Struktur . . . . .	304
a) Tatbestand . . . . .	304
b) Rechtsfolge . . . . .	310
 <i>II. Schutzpflicht aus der „Haben“-Position: Substanzschutzpflicht . . . . .</i>	 <i>311</i>

III. Schutzpflicht aus der „Ausüben“-Position:	
<i>Autonomieschutzpflicht</i> . . . . .	314
1. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	315
2. Lindner: Schutz der Entscheidungsalternative . . . . .	318
3. Kuch: Freiheitsschutzpflicht und Unterstützungsgebot . . . . .	319
4. Eigener Ansatz für eine Autonomieschutzpflicht . . . . .	323
a) Herleitung . . . . .	323
b) Materielle Komponente: Schutz der Ausübungsbefugnis durch materiell-rechtliche Anerkennung . . . . .	325
c) Prozedurale Komponente: Grundrechtsschutz durch Verfahren . . . . .	327
aa) Feststellungsgebot . . . . .	327
bb) Unterstützungs- und Autonomieherstellungsgebot . . . . .	328
IV. <i>Fazit</i> . . . . .	331
F. „Natürliche“ Autonomie („Autonomie n“) – Alternativkonzept oder kompatible Ergänzung? . . . . .	335
I. <i>Begrifflichkeit</i> . . . . .	336
II. <i>Grundlagen der Entwicklungsdynamik</i> . . . . .	339
1. Rechtsphilosophie: Erweiterung der Paternalismuskritik auf den sog. „weichen“ Paternalismus . . . . .	340
2. Medizinethik: Autonomieschutz als Gegenstand des Fürsorgeprinzips . . . . .	341
3. Internationalrechtliche Einflüsse . . . . .	345
a) Inhalt der UN-Konventionen über die Rechte des Kindes und die Rechte von Menschen mit Behinderungen . . . . .	345
b) Auslegung für die deutsche Rechtsordnung . . . . .	349
4. Reform des deutschen Betreuungsrechts . . . . .	354
a) Unterstützungsgebot des § 1821 Abs. 1 S. 2 BGB . . . . .	355
b) Subjektiver Maßstab des Betreuerhandelns (§ 1821 Abs. 2–4 BGB) . . . . .	359
5. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	364
a) Keine Infragestellung des Schwellenkonzepts . . . . .	364
b) Natürlicher Wille als „Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts“? . . . . .	365
c) Natürlicher Wille als Abwägungsbelang gegenüber einer staatlichen (Substanz-)Schutzpflicht . . . . .	367

III. Theorie der „natürlichen“ Autonomie („Autonomie n“)	370
1. Konsequentialistischer Wohlergehensschutz vs. deontologischer Würdeschutz	370
a) Kein willenstheoretisches Begründungsfundament	371
b) Konsequentialistischer Wohlergehensschutz?	371
c) Deontologischer Menschenwürdeschutz	375
2. Das Verhältnis von Menschenwürde und Autonomie	376
a) Würdeschutz gegen sich selbst?	377
b) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	382
c) Literatur	388
aa) „Menschenwürde bedeutet Selbstbestimmung“	388
bb) Ausschließlich autonomiezentriertes Würdeverständnis? Oder: Zur kantischen Tradition des Würdebegriffs	390
d) Funktionale Lösung über den Rechtssubjekt-Status: Residualer Anspruch auf Berücksichtigung des „natürlichen“ Willens	396
e) Zwischenergebnis	399
3. Materielle Operationalisierbarkeit der „natürlichen“ Autonomie über „Haben“-Position	400
a) Der „natürliche“ Wille	401
b) Beschränkte Relevanz des „natürlichen“ Willens von Minderjährigen	403
c) Substanzschutz vs. „Autonomie n“-Schutz: Kollisionslage innerhalb der „Haben“-Position	404
d) „Autonomie n“ vs. „Autonomie r“: Defizienz- statt Alternativverhältnis	405
e) Relativierung der Trennung von „Haben“ und „Ausüben“ subjektiver Rechte?	407
4. Zwischenergebnis	408
IV. Dogmatische Implementierung von „Autonomie n“ in das grundlegende Autonomie-Schwellenkonzept	409
1. Keine eigene Handlungskompetenz	409
2. Beschränkung der Fremdkompetenz	410
a) Vertretungsverbote	410
b) Vetorechte	411
aa) Würde-Vorbehalt bei Kernbereichsverletzung oder fremdnütziger Instrumentalisierung	413
bb) Insbesondere: Klinische Prüfungen mit Arzneimitteln	416
cc) Vetomündigkeit?	420

c) Relatives Gewicht des „natürlichen“ Willens in einer grundrechtsinternen Verhältnismäßigkeitsabwägung . . . . .	423
d) Prozedurale Sicherungsmechanismen . . . . .	424
e) Informationsrechte . . . . .	425
V. <i>Fazit</i> . . . . .	426
G. Anwendung des rechtlichen Autonomiebegriffs auf medizinrechtliche Praxisfragen . . . . .	433
I. <i>Die Selbstbestimmung einwilligungsfähiger Minderjähriger in der medizinischen Behandlung</i> . . . . .	433
1. Vertretene Lösungsmöglichkeiten . . . . .	434
2. Lösung auf der Grundlage des entwickelten rechtlichen Autonomiebegriffs . . . . .	437
a) Alleinentscheidungsbefugnis des einwilligungsfähigen Minderjährigen . . . . .	437
b) Auch Minderjährige haben das Recht zu schwerwiegenden oder „unvernünftigen“ Entscheidungen . . . . .	437
c) Keine Notwendigkeit und keine Verfassungsmäßigkeit kumulativer Einwilligungsbefugnisse . . . . .	439
d) Keine allgemeine Aussagekraft von spezialgesetzlichen Regelungen . . . . .	441
e) Unzulässigkeit des Rückzugs auf die allgemeine Rechtsgeschäftslehre . . . . .	441
f) Verschwiegenheitspflicht grundsätzlich auch gegenüber den Eltern . . . . .	443
g) Grundrechte unterliegen keinem Rechtssicherheitsvorbehalt . . . . .	444
h) § 630d BGB kann im Sinne einer Alleinentscheidungsbefugnis ausgelegt werden . . . . .	446
II. <i>Bindungswirkung einer Patientenverfügung bei entgegenstehendem „natürlichen“ Willen eines nicht mehr einwilligungsfähigen (Demenz-)Patienten</i> . . . . .	448
1. Vertretene Lösungsmöglichkeiten . . . . .	449
2. Lösung auf der Grundlage des entwickelten rechtlichen Autonomiebegriffs . . . . .	453
a) „Autonomie n“ zielt auf die Beschränkung der Fremdkompetenz, nicht auf die Beschränkung der eigenen früheren Kompetenzausübung des Rechtsinhabers . . . . .	453

b) Beiseiteschieben der Patientenverfügung = „harter“ Paternalismus . . . . .	456
c) Widerruf erfordert Einwilligungsfähigkeit . . . . .	457
d) „Zwangsmaßnahme“ und Fremdkompetenz trotz affirmativer Patientenverfügung? Verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber § 1832 BGB . . . . .	459
e) Kontinuität der Rechtsperson . . . . .	461
f) Weder Veto noch pauschale Annahme einer veränderten Lebens- und Behandlungssituation . . . . .	463
g) Kein Primat eines objektiven Lebensschutzes . . . . .	465
 H. Schlussbetrachtung: Fünf wesentliche Erkenntnisse über Autonomie als Rechtsbegriff . . . . .	 467
 Literaturverzeichnis . . . . .	 469
 Register . . . . .	 503



# A. Einleitung

## I. Einführung

Die „Autonomie des Individuums“ ist ein Schlüsselbegriff des deutschen Rechts. Schon dem Menschenwürdesatz aus Art. 1 Abs. 1 GG „liegt die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zugrunde, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich zu entfalten“.<sup>1</sup> Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet „dem Einzelnen ein Leben in Autonomie“.<sup>2</sup> Durch die Grundrechte findet das Individuum „Anerkennung als freie Person, die in der Entfaltung ihrer Individualität selbstverantwortlich ist“.<sup>3</sup> Damit tritt das Grundgesetz „der kollektivistischen Überwältigung und Instrumentalisierung des Individuums entgegen („Du bist nichts, Dein Volk ist alles“).“<sup>4</sup> Sieht man die Achtung vor dem Individuum als Leitgedanke des westlichen Rechtsdenkens der Moderne an,<sup>5</sup> so ist Autonomie ihr „maßgebendes Konstitutionsprinzip“.<sup>6</sup> Und es spricht vieles dafür, „dass es gerade die vom Würdeschutz her konstruierte Rechtsordnung der Bundesrepublik ist, die das Prinzip der Achtung vor dem Einzelnen [und seiner Autonomie] im Rahmen der westlichen Verfassungstraditionen am konsequentesten umgesetzt hat“.<sup>7</sup> Der Respekt vor dem Individuum ist also eng mit dem Autonomieprinzip verwoben. Man könnte sagen, dass (indivi-

---

<sup>1</sup> BVerfGE 45, 187 (227).

<sup>2</sup> BVerfGE 153, 182 (264).

<sup>3</sup> BVerfGE 128, 226 (244).

<sup>4</sup> Merten/Papier/Isensee, Handbuch der Grundrechte IV, 2011, § 87, Rn. 96.

<sup>5</sup> Hierzu Gutmann, Einige Überlegungen zur Funktion der Menschenwürde als Rechtsbegriff, in: Weitin (Hrsg.), Wahrheit und Gewalt, 2010, 17 (26): „*idée directrice*“.

<sup>6</sup> Hollerbach, Selbstbestimmung im Recht, Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, 1996, 25

<sup>7</sup> Gutmann, Einige Überlegungen zur Funktion der Menschenwürde als Rechtsbegriff, in: Weitin (Hrsg.), Wahrheit und Gewalt, 2010, 17 (26). Dies ist ein Befund, der gerade aufgrund der langen Tradition, die der staatliche Paternalismus im deutschen Rechtsdenken hat (siehe etwa Wolff, Deutsche Politik [1721], 2004, § 264, 197: „Regierende Personen verhalten sich zu Untertanen wie Väter zu den Kindern“), durchaus bemerkenswert erscheint. Siehe hierzu auch Kapitel C. II. 7.



duelle) Autonomie als Rechtsbegriff überhaupt erst dort in Erscheinung tritt, wo liberale Rechts- und Verfassungsordnungen Individuen als mit subjektiven Rechten ausgestattete Rechtspersonen anerkennen.<sup>8</sup>

Heute ist die Autonomie des Individuums in allen Rechtsgebieten als „materielles bzw. substantielles Leitprinzip für die Gestaltung und Anwendung der Rechtsordnung“<sup>9</sup> omnipräsent. Besonders ausgeprägt sind die Diskussionen um Autonomie im Medizinrecht: Hier wird etwa um reproduktive Autonomie (beispielsweise anhand der bis dato verbotenen Leihmutterchaft<sup>10</sup>), Präimplantationsdiagnostik (PID)<sup>11</sup> und Selbstbestimmung über das eigene Geschlecht<sup>12</sup> gerungen. Am Ende des Lebens geht es um die Bindungswirkung einer Patientenverfügung<sup>13</sup> und um selbstbestimmtes Sterben und Sterbehilfe.<sup>14</sup> Und im Bereich der staatlichen Gesundheitsfürsorge (*Public Health*) wird die Zulässigkeit staatlicher Steuerungs- und *nudge*-Maßnahmen (wie Warnhinweise und höhere Besteuerung bei Zigaretten, Alkohol, Fett, Zucker etc.) verhandelt.<sup>15</sup> Von Relevanz ist darüber hinaus die Schnittstelle zwischen Medizin-, Familien- und Betreuungsrecht: Seit jeher wird hier um die Frage der Einwilligungsfähigkeit und -befugnis von Minderjährigen bei medizinischen Eingriffen gestritten.<sup>16</sup> Verfassungsrechtlich wird diese Frage von der übergeordneten Diskussion um eine „Grundrechtsmündigkeit“ und das Verhältnis von Kinderrechten und Elternrecht flankiert.<sup>17</sup> Im Betreuungsrecht gehört das Verhältnis von Wohl, Wunsch und Wille des Betreuten denknötwendig zu den umstrittensten Fragen.<sup>18</sup> Seit 2013 verwendet das BGB hier den Begriff des „natürlichen“

---

<sup>8</sup> Siehe *Fateh-Moghadam*, Grenzen des weichen Paternalismus, in: ders. et al. (Hrsg.), Grenzen des Paternalismus, 2010, 21 (25).

<sup>9</sup> *Bumke*, Autonomie im Recht, in: Bumke/Röthel (Hrsg.), Autonomie im Recht, 2017, 3 (6).

<sup>10</sup> Siehe *Esser*, Ist das Verbot der Leihmutterchaft in Deutschland noch haltbar?, 2021.

<sup>11</sup> Siehe *Bögershausen*, Präimplantationsdiagnostik, 2017.

<sup>12</sup> Siehe *Siedenbiedel*, Selbstbestimmung über das eigene Geschlecht, 2016.

<sup>13</sup> Siehe *Meyer*, Umfang und Grenzen der Bindungswirkung von Patientenverfügungen, 2021.

<sup>14</sup> Hierzu BVerfGE 153, 182 sowie *Stiller*, Sterbehilfe und assistierter Suizid, 2020.

<sup>15</sup> Siehe *Kolbe*, Freiheitsschutz vor staatlicher Gesundheitssteuerung, 2017.

<sup>16</sup> Siehe nur *Gleixner-Eberle*, Die Einwilligung in die medizinische Behandlung Minderjähriger, 2014 und allgemein zu den Voraussetzungen und Folgen der Einwilligungsfähigkeit von Patienten *Genske*, Gesundheit und Selbstbestimmung, 2020.

<sup>17</sup> Siehe *Wapler*, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015.

<sup>18</sup> Siehe *Lipp*, Freiheit und Fürsorge, 2000, insb. 149 ff. sowie *Brosey*, Wunsch und Wohl betreuter Menschen im Lichte der UN-BRK, in: Aichele (Hrsg.), Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, 2013, 355 (366 f.).

Willens, dessen theoretische und dogmatische Einordnung noch weitgehend unklar ist.<sup>19</sup> Parallel dazu verläuft, angestoßen durch die UN-Behindertenrechtskonvention, auf internationalrechtlicher Ebene eine Entwicklung hin zu mehr Gleichberechtigung auch im Bereich rechtlicher Autonomie.<sup>20</sup> Wie und vor allem wie weit diese internationalrechtlichen Vorgaben für das deutsche Recht zu rezipieren sind, ist noch nicht abschließend geklärt. Aufschlussreich ist hier möglicherweise die jüngste Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, die 2023 in Kraft getreten ist.<sup>21</sup>

Dieser kurze Überblick zeigt, dass es der Rechtswissenschaft nicht an Beiträgen zu autonomierelevanten Einzel- und Spezialthemen mangelt. Anders sieht es jedoch im Bereich der Grundlagenforschung aus: Ohne Übertreibung lässt sich sagen, dass es in der deutschen Rechtsordnung an einem allgemein anerkannten, einheitlichen Konzept individueller Autonomie fehlt.<sup>22</sup> Die vorliegende Arbeit möchte einen Beitrag dazu leisten, diese Lücke zu schließen.

## II. Gegenstand der Untersuchung

Um eines direkt zu Beginn klarzustellen: Eine Arbeit, die sich mit den Grundlagen eines rechtlichen Autonomiebegriffs beschäftigt, kann von vornherein keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Es liegt gewissermaßen „in der Natur der Sache“, dass „Autonomie“ ein mehrdeutiger und wandlungsfähiger<sup>23</sup> Begriff ist, der aus verschiedenen Perspektiven betrach-

---

<sup>19</sup> Hierzu nunmehr *Gutmann*, MedR 2021, 949.

<sup>20</sup> Hierzu der Sammelband von *Aichele* (Hrsg.), Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, 2013.

<sup>21</sup> Näher hierzu Kapitel F. II. 4.

<sup>22</sup> Diesen Befund teilt auch *Bumke*, Autonomie im Recht, in: *Bumke/Röthel* (Hrsg.), Autonomie im Recht, 2017, 3 (16) sowie *ders.*, Privatautonomie, in: *Bumke/Röthel* (Hrsg.), Autonomie im Recht, 2017, 69 (70). Siehe auch *Damm*, MedR 2015, 231 (238 f.): Es gehe „um die Vereinbarkeit einer Generalisierung der Normbildung mit einer Kontextspezifik der Normanwendung“.

<sup>23</sup> Ein Beispiel für diese Wandlungsfähigkeit ist die rechtliche Behandlung von Homosexualität, hierzu etwa *Gutmann*, Traditionskrisen, in: *Gärtner/Gutmann/Mesch/Meyer* (Hrsg.), Normative Krisen, 2019, 303 (318 ff.). Zur Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare als Abschluss dieses Normwandels siehe *Wollenschläger/Coester-Waltjen*, Ehe für Alle, 2018. Siehe ferner exemplarisch zur Entwicklung der Autonomie von Kindern *Weilert*, RW 2012, 292 (300 f.) und allgemein zur Entwicklung von Autonomie im Familienrecht *Röthel*, JZ 2017, 116 (117).

tet und gedacht werden kann.<sup>24</sup> Dies im Blick hat es sich die vorliegende Arbeit zur Aufgabe gemacht, einen Weg (von sicherlich mehreren möglichen Wegen) aufzuzeigen, wie sich Autonomie rechtswissenschaftlich erschließen lässt. Ziel der Untersuchung soll ein im Zivil-, Straf- und Verfassungsrecht gleichlaufendes, einheitliches Verständnis von Autonomie sein, das sich als theoretischer und dogmatischer Unterbau für relevante Praxisfragen, wie etwa die in Kapitel A. I. aufgezeigten, fruchtbar machen lässt.

### 1. Eingrenzung

Ein solches, ohnehin umfangreiches Unterfangen muss zwangsläufig seine Grenzen abstecken. Diese Arbeit beschäftigt sich mit der originär rechtlichen Konzeption individueller Autonomie. Die (äußeren) Grenzen der Selbstbestimmung sind dagegen kein Gegenstand dieser Untersuchung.<sup>25</sup> Sie werden nur dort angeschnitten, wo sie für die Bestimmung des rechtlichen Autonomiebegriffs selbst relevant werden.<sup>26</sup> Darüber hinaus richtet die vorliegende Untersuchung ihren Fokus auf die *Schnittstelle zwischen Medizin-, Familien- und Betreuungsrecht* mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Bezügen. Die Fokussierung auf autonomierelevante Spezialprobleme findet aber nur dort statt, wo es darum geht, das in dieser Arbeit zu entwickelnde Grundkonzept rechtlicher Autonomie zu veranschaulichen und seine Praxistauglichkeit nachzuweisen. Gerade das Medizinrecht eignet sich in besonderem Maße für diese Zwecke, hat sich doch hier in den letzten

---

<sup>24</sup> Siehe hierzu etwa den Sammelband von *Baer/Sacksofsky* (Hrsg.), *Autonomie im Recht*, 2018, der rechtliche Autonomie aus feministischer Perspektive analysiert und geschlechtertheoretisch vermisst. Oder aus rechtsvergleichender Perspektive der Sammelband von *Grundmann et al.*, *Autonomie im Recht*, 2016. Einen gänzlich anderen Blick wagen hingegen *Gruber/Bung/Ziemann* (Hrsg.), *Autonome Automaten*, 2015. Aus rechtsphilosophischer und gerechtigkeits-theoretischer Perspektive siehe hingegen die Monographie von *Blechta*, *Recht und Autonomie*, 2010. Die Vielfalt der Wege, auf denen man über Autonomie im Recht nachdenken kann, zeigt auch der Sammelband von *Bumke/Röthel*, *Autonomie im Recht*, 2017.

<sup>25</sup> Mit solchen Grenzen der Autonomie setzen sich (in verschiedenen Kontexten) u. a. auseinander: *Tenthoff*, *Die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen im Lichte des Autonomieprinzips*, 2008; *Schmolke*, *Grenzen der Selbstbindung im Privatrecht*, 2014; *Schröder*, *Die Grenzen der Testierfreiheit*, 2022; *Neumann*, *Der Tatbestand der Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB) als paternalistische Strafbestimmung*, in: *Fateh-Moghadam et al.* (Hrsg.), *Grenzen des Paternalismus*, 2010, 245; *Gutmann*, *Short cuts to happiness*, in: *Ach* (Hrsg.), *Grenzen der Selbstbestimmung in der Medizin*, 2013, 138.

<sup>26</sup> So wird es des Öfteren auch um Fragen des sog. „harten“ und „weichen“ Paternalismus gehen, etwa in Kapitel C. II. 7. Ebenso wird die Problematik des „Würdeschutz gegen sich selbst“ diskutiert, siehe Kapitel F. III. 2. a).

100 Jahren eine Entwicklung um 180 Grad von einem klar paternalistisch geprägten Arzt-Patienten-Verhältnis hin zu einer immer stärkeren Betonung der Patientenautonomie vollzogen.<sup>27</sup> Vergleichbare Entwicklungen waren und sind nach wie vor im Eltern-Kind-Verhältnis<sup>28</sup> und im Erwachsenenschutzrecht<sup>29</sup> zu beobachten.

## 2. Beispielsfälle

Um nicht in ein ausschließliches Rechnen mit Begriffen zu verfallen, werden am Anfang dieser Arbeit zwei Praxisfragen an der Schnittstelle zwischen Medizin-, Familien- und Betreuungsrecht anhand von jeweils zwei Beispielsfällen vorgestellt. Sie sollen den anwendungsorientierten Rahmen dieser Untersuchung bilden. Am Ende der Untersuchung (Kapitel G.) sollen schließlich beide Praxisfragen auf der Grundlage des in dieser Arbeit entwickelten rechtlichen Autonomiebegriffs beantwortet werden.

In der ersten Praxisfrage geht es um die Selbstbestimmung einwilligungsfähiger Minderjähriger in der medizinischen Behandlung:

Protagonist des *ersten Beispielsfalls* ist ein an Leukämie erkrankter 13-Jähriger, der bereits mehrere Chemotherapien hinter sich hat. Unterschiedlichste Zytostatika-Kombinationen konnten die Tumorstreuung und die Metastasenbildung nicht nachhaltig zurückdrängen. Die Chance einer dauerhaften Heilung ohne Rückfälle ist gering. Nun kommt es erneut zu einem solchen Rezidiv. Der 13-Jährige lehnt eine weitere Chemotherapie unter Verweis auf die erheblichen Nebenwirkungen (u. a. Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Er-

---

<sup>27</sup> Hierzu *Amelung*, Vetorechte beschränkt Einwilligungsfähiger in Grenzbereichen medizinischer Intervention, 1995, 5; *Katzenmeier*, Arzthaftung, 2002, 57 ff.; *Magnus*, Patientenautonomie im Strafrecht, 2015, 16 ff.; *Hegerfeld*, Ärztliche Aufklärungs- und Informationspflichten, 2018, 33 f.; *Damm*, MedR 2002, 375 (377 f.).

<sup>28</sup> Siehe *Wapler*, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, 27 ff.; *Weilert*, RW 2012, 292 (300 f.). Vgl. zudem zur seit Jahren immer wieder geforderten Einführung von Kindergrundrechten *Peschel-Gutzeit*, Kinderrechte ins deutsche Grundgesetz? Chancen und Herausforderungen, in: Friedrich Ebert Stiftung (Hrsg.), Machen wir's den Kindern Recht?!, 2008, 21. Eine kritische Einordnung der Kindergrundrechtsdebatte findet sich bei *Jestedt*, Kindesrecht zwischen Elternverantwortung und Staatsverantwortung, in: Deutscher Familiengerichtstag e.V. (Hrsg.), 21. Deutscher Familiengerichtstag, 2016, 65 (86 ff.), der zu Recht den Bedarf hierfür aus juristischer Sicht verneint. Auch diese Arbeit wird zeigen, dass die rechtliche Lage von Minderjährigen in Deutschland bereits gut ist, wenn man die Grundrechtsdogmatik auf Basis des in dieser Arbeit zu entwickelnden rechtlichen Autonomiebegriffs scharfstellt.

<sup>29</sup> Entwicklungsmotor war und ist hier die 2009 in Deutschland als einfaches Bundesgesetz in Kraft getretene UN- Behindertenrechtskonvention. Zu der durch die UN-BRK ausgelösten Entwicklungsdynamik siehe *Aichele*, Einleitung, in: ders. (Hrsg.), Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht, 2013, 13 (13 f.).

schöpfung, Haarausfall) ab. Seine Eltern wollen hingegen in jedem Fall eine weitere Zytostatika-Behandlung, ohne die der Junge in wenigen Monaten sehr wahrscheinlich versterben würde.

Der *zweite Beispielsfall* handelt von einer schwangeren 15-Jährigen.<sup>30</sup> Sie möchte die Schwangerschaft vorzeitig abbrechen. Ihr Wunsch ist es, weiter zur Schule zu gehen, Abitur und eine Ausbildung zu machen. Sie hat sich bereits über den Schwangerschaftsabbruch nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz beraten lassen. Sie war bei einer Frauenärztin und bei der Beratungsstelle. Einen Schwangerschaftsabbruch lehnt ihre Mutter dagegen – unter Verweis auf ihren christlichen Glauben – strikt ab.

In beiden Fällen stellt der jeweils behandelnde Arzt die Einwilligungsfähigkeit des minderjährigen Patienten fest.<sup>31</sup> Er fragt sich jedoch, ob er allein auf den Willen des Minderjährigen vertrauen darf oder (zusätzlich) die Wünsche der Eltern zu berücksichtigen hat.

Die zweite Praxisfrage betrifft das Erwachsenenschutzrecht. Hier geht es um die Bindungswirkung einer Patientenverfügung bei entgegenstehendem „natürlichen“ Willen eines nicht mehr einwilligungsfähigen (Demenz-)Patienten:

In beiden Beispielsfällen<sup>32</sup> steht ein an Alzheimer erkrankter Patient, der zugleich an chronischem Nierenversagen leidet, im Mittelpunkt. Im *ersten Fall* hat der tief pessimistische und deprimierte Patient im Frühstadium der Alzheimerkrankheit, also noch im einwilligungsfähigen Zustand, eine Patientenverfügung erstellt, die ausdrücklich eine lebenserhaltende, zeitlich unbegrenzte Dialyse im Falle eines terminalen Nierenversagens untersagt. Nach Eintritt des Vollbildes der Alzheimererkrankung stellt man fest, dass der Patient nichts mehr von seiner Patientenverfügung und den Motiven, die ihn zum Verfassen dieser bewogen haben, weiß. Zugleich stellt man jedoch auch fest, dass der Patient jetzt – im schwer dementen, nicht mehr einwilligungsfähigen Zustand – offenbar wieder lebensfroh ist und sich an Alltagssituationen wie dem Sitzen in der Sonne und dem Spaziergehen erfreuen kann. Als nun der endgültige Verlust der Nierenfunktion (terminales Nierenversagen) eintritt, kann allein eine Dialyse das Überleben des Patienten sicherstellen.

Im *zweiten Fall* existiert ebenfalls eine inhaltlich bestimmte Patientenverfügung, die dieses Mal allerdings lebenserhaltende Maßnahmen ausdrücklich fordert. Anders als im ersten Fall ist der nunmehr schwer demente Patient keineswegs mehr lebensfroh, sondern zeigt sich im Gegenteil schwer depressiv und verweigert selbst kleinste (Behandlungs-) Maßnahmen wie das Blutdruckmessen und die Nahrungsaufnahme. Er spricht wiederholt davon, dass er nicht mehr leben wolle. Erneut kommt es zu einem terminalen Nieren-

<sup>30</sup> Dieser Fall ist einem Urteil des OLG Hamburg (FamRZ 2014, 1213) entlehnt.

<sup>31</sup> Hierzu noch ausführlich Kapitel D. I. 2.

<sup>32</sup> Die Fälle sind von *Merkel*, Ethik Med 16 (2004), 298 (300 ff.) inspiriert und mit Änderungen übernommen. Der Fall des „lebensfrohen“ Demenz-Patienten geht im Ausgangspunkt auf den Fall „Margo“ des Medizinstudenten *Andrew Firlik* zurück (*Firlik*, JAMA 265 [1991], 201). *Ronald Dworkin* hat diesen Fall modifiziert und die hier interessierende Frage der Bindungswirkung einer Patientenverfügung aufgeworfen, siehe *Dworkin*, Die Grenzen des Lebens, 1994, 313 f. Zum ebenfalls prominenten Fall des Rhetorikprofessors *Walter Jens* siehe *Lanzrath*, Patientenverfügung und Demenz, 2016, 148 ff.

versagen. Für diesen Fall hatte der Patient in seiner Patientenverfügung ausdrücklich eine lebenserhaltende Dialyse gefordert.

In beiden Fällen stellt sich nun für Arzt und Betreuer die Frage, ob und inwieweit sie an den „freien“ Willen aus der Patientenverfügung gebunden sind oder ob und wie sie den davon abweichenden aktuellen „natürlichen“ Willen berücksichtigen müssen.

### 3. *Autonomie, Selbstbestimmung, „Haben“ und „Ausüben“ von Rechten*

Der Begriff „Autonomie“ (zurückgehend auf das altgriechische Wort *αὐτονομία*, welches sich wiederum aus den Wörtern *αὐτός* [selbst] und *νομός* [Gesetz] zusammensetzt) hat verschiedene Bedeutungen: Eigenverantwortlichkeit, Emanzipation, Freiheit von Fremdbestimmung (Heteronomie), Selbstständigkeit, Selbstgesetzgebung, Unabhängigkeit, Selbstbestimmung, Eigengesetzlichkeit, Souveränität und Willensfreiheit.<sup>33</sup> Durchgehendes Motiv dieser Arbeit ist die Suche nach der Bedeutung des Autonomiebegriffs für das System „Recht“.<sup>34</sup> Um diesen „rechtlichen Kern“ von Autonomie freizulegen, müssen gleichwohl auch außerrechtliche, insbesondere philosophische und psychologische bzw. verhaltensökonomische Autonomiebetrachtungen analysiert werden.<sup>35</sup> Wenn in dieser Arbeit im Folgenden von „Autonomie“ gesprochen wird, so sollen drei nebeneinanderstehende Bedeutungsebenen unterschieden werden:

1. *Autonomie als Ideal* („Autonomie i“)<sup>36</sup> fragt nach den Ursachen, Motiven und Gründen, die uns zum Handeln bewegen. Ein Mensch ist bzw. handelt autonom in einem idealen Sinne, wenn sein Handeln nicht mehr Ausdruck von Trieben, Zwängen und fremden Wünschen, sondern Ergebnis *eigener* Motive und Gründe ist?<sup>37</sup> „Autonomie i“ ist ein breit angelegtes und

<sup>33</sup> Siehe „Autonomie“, in: *Bibliographisches Institut* (Hrsg.), *Duden – Das Synonymwörterbuch*, 2019; *Pohlmann*, „Autonomie“, in: *Ritter/Gründer/Gabriel* (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie Online*, 2019; *Betzler*, *Begriff, Konzeptionen und Kontexte der Autonomie*, in: dies. (Hrsg.), *Autonomie der Person*, 2013, 7 (7) sowie *Hollerbach*, *Selbstbestimmung im Recht*, *Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse*, 1996, 16.

<sup>34</sup> Zur operativen Geschlossenheit des Rechtssystems siehe *Luhmann*, *Das Recht der Gesellschaft*, 1995, 38 ff.

<sup>35</sup> Zur Notwendigkeit der intensiveren Einbindung interdisziplinärer Bezüge in die Rechtswissenschaft siehe allgemein *Gutmann*, *Intra- und Interdisziplinarität: Chance oder Störfaktor?*, in: *Hilgendorf/Schulze-Fielitz* (Hrsg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, 2020, 93.

<sup>36</sup> Hierzu Kapitel C. I. 1.

<sup>37</sup> Siehe *Betzler*, *Begriff, Konzeptionen und Kontexte der Autonomie*, in: dies. (Hrsg.), *Autonomie der Person*, 2013, 7 (15); *Stoljar*, *Feminist Perspectives on Auto-*

anspruchsvolles Autonomieverständnis (*thick concept*<sup>38</sup>), das wohl nur für die wenigsten, wenn überhaupt, erreichbar ist.<sup>39</sup>

2. *Autonomie als Recht zur Selbstbestimmung* („Autonomie r“)<sup>40</sup> ist dagegen die Kompetenz, eigene (rechtswirksame) Entscheidungen zu treffen. Es geht hier nicht um die Frage nach autonomen Motiven und Gründen des Handelns, sondern um die Anerkennung des Individuums als Entscheidungs- und Verantwortungsträger. „Autonomie r“ umschreibt deshalb die Voraussetzungen dafür, von seinen subjektiven Rechten eigenständig Gebrauch machen zu können. Hierfür ist keine Maximalkonzeption von Autonomie erforderlich. „Autonomie r“ muss lediglich die Minimalbedingungen festlegen, unter denen die Entscheidungen des Individuums von der Rechtsordnung zu respektieren sind (*thin concept*).

3. *„Natürliche“ Autonomie* („Autonomie n“)<sup>41</sup> ist zunächst ein faktisch-deskriptiver Begriff: Auch Menschen, die nicht als entscheidungskompetent angesehen werden (z. B. Kleinkinder, schwer geistig behinderte Personen, Demenzkranke im fortgeschrittenen Krankheitsstadium), haben einen „natürlichen“ Willen und entsprechende „natürliche“ Fähigkeiten, um diesen ausdrücken zu können. Aus rechtlicher Sicht stellt sich die Frage, ob und wenn ja warum und wie dieser Wille zu berücksichtigen ist. Diese normative Bewertung „natürlicher“ Autonomie ist seit einigen Jahren von einer

---

onomy, in: Zalta (Hrsg.), Stanford Encyclopedia of Philosophy, Fall 2020 Edition, Einleitung, abrufbar unter <https://plato.stanford.edu/archives/win2019/entries/feminism-autonomy/> (letzter Zugriff: 20.11.2023); Benn, Proceedings of the Aristotelian Society 76 (1975–1976), 109 (126); Christman, The Politics of Persons, 2009, 134.

<sup>38</sup> Siehe zu der Unterscheidung zwischen „thick concepts“ und „thin concepts“ von Autonomie Gutmann, Is „Autonomy Talk“ Misleading? in: Childress/Quante (Hrsg.), Thick (Concepts of) Autonomy, 2022, 117 (118 ff.).

<sup>39</sup> Siehe Christman, Autonomy in Moral and Political Philosophy, in: Zalta (Hrsg.), Stanford Encyclopedia of Philosophy, Fall 2020 Edition, Kapitel 1.1, abrufbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/autonomy-moral/> (letzter Zugriff: 20.11.2023); Quante, Personal Identity as a Principle of Biomedical Ethics, 2017, 130.

<sup>40</sup> Hierzu Kapitel C. II. Diese begriffliche Unterscheidung zwischen „Autonomie i“ und „Autonomie r“ ist übernommen von Gutmann, Is „Autonomy Talk“ Misleading? in: Childress/Quante (Hrsg.), Thick (Concepts of) Autonomy, 2022, 117. Im Ergebnis gleichbedeutend ist die Unterscheidung von „autonomous person“ und „autonomous choice“ bei Beauchamp/Childress, Principles of Biomedical Ethics, 2013, 102 sowie die Unterscheidung von „ideal autonomy“ und „basic autonomy“ bei Christman, Autonomy in Moral and Political Philosophy, in: Zalta (Hrsg.), Stanford Encyclopedia of Philosophy, Fall 2020 Edition, Kapitel 1.1, abrufbar unter <https://plato.stanford.edu/entries/autonomy-moral/> (letzter Zugriff: 20.11.2023).

<sup>41</sup> Hierzu Kapitel F.

Veränderungsdynamik hin zu einer stärkeren Berücksichtigung des Willens von nicht-entscheidungskompetenten Individuen geprägt.

Der Begriff „Selbstbestimmung“ wird für die Zwecke dieser Arbeit normativ verstanden und ist Folge der „Autonomie r“ als Recht zur Selbstbestimmung. „Autonomie r“ ist also die Voraussetzung für rechtliche Selbstbestimmung.<sup>42</sup> In dieser Arbeit werden die Begriffe „Autonomie r“ und „Selbstbestimmung“ sowie „Selbstbestimmungsrecht“ und „Selbstbestimmungskompetenz“ grundsätzlich synonym verwendet.<sup>43</sup>

Eine weitere, auf der Ebene der Konzeption des subjektiven Rechts angesiedelte Unterscheidungslinie verläuft zwischen dem „Haben“ von Rechten und dem „Ausüben“ dieser Rechte.<sup>44</sup> Aus Art. 1 Abs. 1 GG und § 1 BGB folgt das voraussetzungslose Recht jedes Menschen, Rechte zu haben.<sup>45</sup> Mit dieser „Haben“-Position ist allerdings noch nicht zwangsläufig die „Ausüben“-Befugnis verbunden: Ein 5-Jähriger kann zwar als Rechtsperson schon Partei eines Kaufvertrages sein (und daraus Rechte und Pflichten haben), er kann diese kaufvertragliche Verpflichtung (und Berechtigung) jedoch noch nicht eigenständig herbeiführen. Er ist geschäftsunfähig (siehe § 104 Nr. 1 BGB). Die „Ausüben“-Position liegt vielmehr bei den Eltern als gesetzliche Vertreter des Minderjährigen (siehe §§ 1626 Abs. 1 S. 1, 1629 Abs. 1 S. 1 BGB).<sup>46</sup>

Setzt man diese Unterscheidung zwischen „Haben“ und „Ausüben“ von Rechten mit den vorstehenden Autonomieverständnissen in Beziehung, so lässt sich zwischen „Autonomie r“ und der „Ausüben“-Position eine Tiefen-

---

<sup>42</sup> Zum grundlegenden Verhältnis von Autonomie als Voraussetzung für Selbstbestimmung siehe aus rechtlicher Sicht *Schrott*, Intersex-Operation, 2019, 499 m. w. N., die allerdings von einem anderen Autonomieverständnis ausgeht.

<sup>43</sup> Eine Ausnahme findet sich bspw. in Kapitel D. I. 8. (Fn. D 293) für das funktionale Verständnis von (fremdausgeführter) Selbstbestimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Zu Abgrenzungsdiskussionen vgl. *Genske*, Gesundheit und Selbstbestimmung, 2020, 35 f.

<sup>44</sup> Hierzu Kapitel C. III. 3. Siehe *Staudinger/Gutmann*, § 630d, Rn. 197; *ders.*, *MedR* 2021, 949 (949); *Stern/Becker/Stern*, Einl., Rn. 120; *Rüfner*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts IX*, 2011, § 196, Rn. 9 f.; *Merten/Papier/Merten*, *Handbuch der Grundrechte III*, 2009, § 60, Rn. 18; *Stern*, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland III/1*, 1988, 1064; *Reuter*, *Kindesgrundrechte und elterliche Gewalt*, 1968, 52 f.; *Roell*, *Die Geltung der Grundrechte für Minderjährige*, 1984, 19 f.; *Schwerdtner*, *AcP* 173 (1973), 227 (236); *Weilert*, *RW* 2012, 292 (299); *Schumann*, *RW* 2018, 67 (76 ff.).

<sup>45</sup> Hierzu grundlegend *Berliner Kommentar/Enders*, Art. 1, Rn. 33; *ders.*, *Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung*, 1997, 501 ff.

<sup>46</sup> Zur Sonderfrage der autonomietheoretischen Beurteilung der sog. beschränkten Geschäftsfähigkeit (§§ 106 ff. BGB) siehe noch Kapitel D. I. 1. b) bb).



beziehung erkennen: „Autonomie r“ ist die Voraussetzung für das „Ausüben“ subjektiver Rechte. Beide („Autonomie r“ sowie „Ausüben“-Position) umschreiben daher dieselbe Rechtskompetenz. Kompetenzen ermöglichen es ihrem Inhaber durch eigene (Rechts-)Handlungen die rechtliche Situation unmittelbar zu ändern.<sup>47</sup> Sie sind die „zugeschriebene normative Zuständigkeit für Entscheidungen über den eigenen Rechtsbereich“.<sup>48</sup> „Autonomie n“ stellt im Gegensatz dazu den Autonomiegehalt nicht-entscheidungskompetenter Menschen dar. Als Bezugspunkt in der Konzeption subjektiver Rechte drängt sich daher die „Haben“-Position auf, die als Ausfluss der Menschenwürde allen und daher auch nicht-entscheidungskompetenten Menschen zukommt.<sup>49</sup> Lediglich die „Autonomie i“ findet, nicht grundlos,<sup>50</sup> weder eine Entsprechung in der „Haben“- noch in der „Ausüben“-Position subjektiver Rechte. Allerdings zielt das subjektive Recht, soweit es reicht, primär auf den Schutz der je eigenen Suche nach und Konzeption von idealer Autonomie.<sup>51</sup>

<i>Autonomieverständnis</i>	<i>Konzeption subjektiver Rechte</i>
Autonomie n	„Haben“-Position
Autonomie r	„Ausüben“-Position
Die je eigene Autonomie i	wesentlicher Schutzzweck

Das Vorstehende soll zunächst nur einige grundlegende Vokabeln „vor die Klammer ziehen“, damit dem Fortgang dieser Arbeit besser gefolgt werden

<sup>47</sup> Grundlegend *Alexy*, Theorie der Grundrechte, 1986, 212; *Hart*, The Concept of Law, 1961, 40.

<sup>48</sup> So *Staudinger/Gutmann*, § 630d, Rn. 61.

<sup>49</sup> Hierzu Kapitel B. I. 3. Daneben ist mit der „Haben“-Position der Substanzschutz verbunden (also bspw. der Schutz der körperlichen Unversehrtheit als solcher). Zum Ganzen noch ausführlich Kapitel C. III. 3. und Kapitel F.

<sup>50</sup> Zu den Problemen der Übertragung idealer Autonomiekonzepte auf das Recht siehe noch Kapitel C. I. 1. b).

<sup>51</sup> Siehe *Habermas*, Faktizität und Geltung, 2019, 665: „Private Autonomie bedeutet allerdings nicht nur Willkürfreiheit in rechtlich gesicherten Grenzen; sie bildet zugleich eine Schutzhülle für die ethische Freiheit des Einzelnen, den eigenen existentiellen Lebensentwurf, in Rawls' Worten: die jeweils eigene Konzeption des Guten zu verfolgen“. Siehe ferner *Kirste*, JZ 2011, 805 (806): „So wird dem Einzelnen ein Freiraum als Autonomie gesichert, der es ihm ermöglicht, ihn aber nicht rechtlich zwingt, selbst gewählte höhere Rationalitätsstandards und strengere moralische Anforderungen an seine Autonomie anzulegen und somit auch in einem philosophisch anspruchsvollen Sinn autonom zu handeln“. Siehe hierzu auch noch unten Kapitel C. III. 2.

# Register

- Adaptive Präferenzbildung 66  
Alleinentscheidungsbefugnis 171, 434, 437 ff.  
Altersgrenzen 157, 186, 188, 210, **255–258**, 279, 295 f.  
assistierte Selbstbestimmung 344  
Ausbeutung 116–118, 194–198, 319  
Autonomieherstellungsgebot 327–333  
Autonomiekompetenz 109–113, 138, 297, 326, 331  
Autonomieprimat 140, 273, 397  
Autonomietheorien  
– externalistische 61 ff.  
– hierarchische 59–61  
– internalistische 59 ff.  
– Kohärenztheorien 60 f.  
– relationale Autonomie 65–68
- Beeinflussbarkeit 86–90, 92, 114  
*Behavioral Law & Economics* 71–86  
*Berlin* 55  
Betreuungseinsichtsfähigkeit 179, 181  
Betreuungsrecht 174–185, 354–364  
*Bounded rationality*, *siehe* Behavioral Law & Economics
- Culpa in contrahendo 188, 197
- Defizienzbegriff 337, 401, 426  
Deliktsfähigkeit 162–164  
Demenz 6, 96, 105, 343 f., 393, 448–466  
Diskontinuitätsansatz 449, 461 f.  
Doppelkompetenz 175, 182, 184  
DSGVO 165, 279 f., 295
- Einwilligung  
– Einwilligungsfähigkeit 2, 6, 108, 155, **164–171**, 178, 184 f., 224, 227 f., 242, 249, 274, 279 f., 296, 330, 342 f., 350, 433 ff.  
– mutmaßliche 172–174  
– mutmaßliche – *siehe auch* mutmaßlicher Wille
- Einwilligungsfähigkeit 2, 6, 108, 155, **164–171**, 178, 184 f., 224, 227 f., 242, 249, 274, 279 f., 296, 330, 342 f., 350, 433 ff.  
Einwilligungsvorbehalt 159, 176, 180 f., 437, 441  
Eltern-Kind-Verhältnis, *siehe* Elternrecht  
Elternrecht 233–255, 263, 284, 289, 346, 403, 437, 433  
Erziehungsbedürftigkeit 243–247  
Exklusionswirkung 86, 92, 97, 100, 294
- Feststellungsgebot 327–333  
Freiheit zur Krankheit 32 f., 374, 439  
Freiheitsbegriff 54–55  
Freiwilligkeit 113–119, 188–196, 381, 394  
Fremdkompetenz 176, 230, 335, 398–400–410, 453 ff.  
Fürsorge(-prinzip) 96, 109, 119–122, 163, 202, 213, 238 f., 246, 259, 263, 302, 312, 329, 335, 341–345, 351, 371
- Geschäftsfähigkeit 156–161  
Grundrechtsdispositionsfähigkeit 11, 249, 265, **268 ff.**, 301, 331, 344, 356, 358, 437, 442, 447, 457  
Grundrechtsmündigkeit 2, 11, 112, 207 ff., 268–270, 275, 288, 297, 301  
Grundrechtsschutz durch Verfahren 38, 327–331  
Grundrechtsverzicht 48, 270–275, 290, 380

- Haben und Ausüben von Rechten 136 f., 150, 376  
*Habermas* 10, 136  
 Handlungsfähigkeit 25 ff., 79, 111, 152–164, 326, 391, 424  
*harm principle* 124  
*homo oeconomicus* 71 f.
- Irrtümer 113–119, 129, 146, 188–194
- Kant* 21, 58, 390–395  
 Klinische Prüfung von Arzneimitteln 166, 402, 416–420  
 Knabenbeschneidung 239, 327  
 Konsequentialistischer Wohlergehensschutz 370–375
- Legal power* 46, 109 ff., 273  
 Leukämie 5, 433 ff.
- Menschenbildformel 13, 18–19  
 Menschenwürde 13–25, 370–400  
*Mill* 78, 123–125  
 Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte 38–39
- Natürlicher Wille 213, 312, 336–339, 359, 365–367  
 Normatives Autonomieverständnis 90–98, 109–113  
*Nudging*, *siehe* Behavioral Law & Economics
- Paternalismus  
 – harter 122, 125, 146, 456  
 – libertärer, *siehe* Behavioral Law & Economics  
 – materieller 126  
 – prozeduraler 126  
 – weicher 125–127, 314, 340  
 Patientenverfügung 448–467  
 Privatautonomie 13, 41–45, 116, 159, 176, 179, 190, 195, 199, 202, 290, 317
- Rational-choice*-Theorie 83  
 Rechtsfähigkeit 22, **149–154**, 200–202, 223, 352, 366
- Relationale Autonomie, *siehe* Autonomietheorien – relationale Autonomie  
 Religionsmündigkeit 227 f., 283 f.
- Schuldfähigkeit 167, 185 f.  
 Schutz des Menschen vor sich selbst 32, 124 f., 139, 176, 181, 197, 214, 258 f., 306, 312–315  
 Schutzpflicht  
 – Autonomieschutzpflicht 11, 111–112, 127, 145, 197, 228, 232–233, 249, 255, 259, 276, 292, 295, 297–298, **301 ff.**, 343–344, 351, 353, 356, 363, 427–428, 440, 468  
 – Substanzschutzpflicht 121, 139, 269, 297, 302, 309, 311 ff., 350–351, 363, 365, 394, 398, 419  
 Schwellenkonzept **98–102**, 107, 121, 155 ff., 207, 213, 237, 247–250, 255, 261, 268, 270, 276, 292, 313, 330, 336, 342, 346, 352, 363 f., 370, 390, 407, 409, 437, 439, 446 f.
- Selbstbestimmung über das eigene Geschlecht 242, 279, 400, 411, 447  
 Selbstbestimmungsfähigkeit 84–87, 90, 96, **102–109**, 118, 120, 138, 144, 159, 161, 170, 177, 184, 212, 217, 229, 235, 243, 247 ff., 276–278, 283 f., 286 ff., 295–298, 320, 326, 338, 349, 352, 367, 370, 397, 407  
 – relative Selbstbestimmungsfähigkeit 107–109, 292  
 Selbstverantwortung 119, 128–129  
*sliding scale* 107, 249, 292, 343, 439  
 – *siehe auch* relative Selbstbestimmungsfähigkeit  
 Sterbehilfe 23, 381  
 Sterilisation 242, 403, 411–413, 422 f.  
 Subjektives Recht 129 ff.  
 Subjektives Recht 129–141  
 – Interessentheorie 130–141, 370–373  
 – Willentheorie 82, 130–141, 152, 220, 370 f., 375, 390, 406, 408  
*supported decision making* 330, 343, 352
- Täuschung 113–119, 188–194  
 Testierfähigkeit 112, 212, 228, 290–293, 317

- Testierfreiheit 112, 212, 228, 290–293, 317
- Threshold conception*, siehe Schwellenkonzept
- Türhüterfunktion 100
- UN-Behindertenrechtskonvention 3, 329, 347–354
- UN-Kinderrechtskonvention 3, 329, 347–354
- Undue influence* 197
- Verhaltenspsychologie 72–75, 84
- Vetorechte 408, 411–423
- Vetomündigkeit 420–423
- Vis absoluta* 49, 113, 188 f., 338
- Volenti non fit iniuria* 45–48
- Wächteramt 241, 252–254, 289, 425
- Wille
- freier 106 f., 213, 359
- mutmaßlicher 172–174, 357, 360, 362 f., 373
- mutmaßlicher – siehe auch mutmaßliche Einwilligung
- Wolff* 123
- Würde-Vorbehalt 399, 413–420
- Würdeschutz gegen sich selbst 377–382
- Zwang 113–119, 188–194
- Zwangmaßnahmen 339, 372, 375, 425, 456, 459–461